



Amt Barnim-Oderbruch

Der Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

KiTa „Rappelkiste“ Altreetz
KiTa „Liebe Liesel“ Bliesdorf
KiTa „Sonnenschein“ Neulewin
KiTa „LiLa Launebär“ Neutrebbin
KiTa „Kleine Waldstrolche“ Prötzel

Dienstgebäude:
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Gesch.-Z. (bei Antwort bitte angeben):

Abteilung: Hauptamt
Bearbeiterin: Frau Herken
Zimmer: 207

Telefon: (03 34 56) 3 99 30
Telefax: (03 34 56) 3 48 43
E-Mail: herken@barnim-oderbruch.de
Internet: www.barnim-oderbruch.de

Datum: 18.01.2022

Dritte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)

Sehr geehrte Eltern,

mit Anschreiben vom 14.01.2022 erhielten wir die o. g. Änderung der Eindämmungsverordnung mit folgendem Inhalt:

Die Landesregierung hat sich vor dem Hintergrund der aktuellen pandemischen Lage dafür entschieden, dass freiwillige Testangebot in den Kindertagesstätten ab dem **07.02.2022** als **Testpflicht** fortzuführen. Dies gilt für alle Kinder im Krippen und Kindergartenalter.

Konkret bedeutet das, dass das Zutrittsverbot auf alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Wirkung zum 07.02.2022 ausgeweitet wird. Ab dem o. g. Datum dürfen nur noch getestete Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden. Geimpfte und genesene Kinder (beides nicht älter als 3 Monate) sind gemäß Eindämmungsverordnung weiterhin vom Zutrittsverbot und damit von einer Testverpflichtung ausgenommen. Dem Testkonzept unterliegen auch Kinder, die im Rahmen der Eingewöhnung, in den Einrichtungen aufhältig sind.

Der Zutritt zur Kindertagesstätte ist für die zu betreuenden Kinder nur dann gestattet, wenn an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein Testnachweis vorgelegt wird. Als Nachweis ist eine von einem Sorgeberechtigten selbst unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis zulässig.

Kinder, für die kein Testnachweis von den Sorgeberechtigten vorgelegt wird, dürfen nicht betreut werden.

Die vertragliche und kitagesetzliche Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge wird durch das Zutrittsverbot nicht berührt. Die Beitragspflicht besteht auch dann weiter, wenn Eltern die zumutbare Testung ihrer Kinder ablehnen und die Kinder aufgrund des dann geltenden Zutrittsverbots nicht betreut werden dürfen.

Sprechzeiten: Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse MOL
IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

Die benötigten Tests sowie die damit in Verbindung stehenden Dokumente erhalten Sie von den Mitarbeitern vor Ort.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sylvia Borkert
Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u> Sparkasse MOL IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36 BIC/SWIFT: WELADED1MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.